

§. 28.

Im Wege statutarischer Regelung können für einzelne Kreise zur gemeinschaftlichen Tragung der den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken durch dieses Gesetz überwiesenen Kosten des Verfahrens und zur Anlegung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Verscharrungsplätze behufs unschädlicher Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere größere Verbände gebildet werden.

#### IV. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Gesetz vom 25. Juli 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Gesetz-Samml. S. 306 ff.), aufgehoben, unbeschadet jedoch der Vorschriften in §. 16 des gegenwärtigen Gesetzes.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten alle übrigen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

§. 30.

Es bleibt jedoch das Gesetz, betreffend Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland, vom 23. August 1855 bis zum 1. Januar 1882 in Kraft, soweit dasselbe nicht durch die Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes abgeändert ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 12. März 1881.

(L. S.) . Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kamake. Maybach. Bitter. v. Puttkamer.  
Lucius. Friedberg. v. Voetticher.